

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4758 Nr. 2.2 —

Halbjahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
über den zeitlichen Ablauf der Verwendung der Tranchen
des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) 1. Januar 1988 bis 30. Juni 1988
— KOM(89) 161 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 6318/89«

A. Problem

Die EG hat auf der Grundlage der Artikel 129 und 130 EWG-Vertrag mit der Europäischen Investitionsbank ein Bankinstitut als Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Entwicklung des gemeinsamen Marktes geschaffen. Daneben wurde im Jahre 1978 das Neue Gemeinschaftsinstrument (NGI) als ein weiteres Finanzierungsinstrument der EG eingeführt. Danach kann die Kommission ermächtigt werden, Anleihen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft zu verwenden. Mit dem vorliegenden Halbjahresbericht legt die Kommission Rechenschaft über die Verwendung der von ihr im Rahmen der NGI-Ermächtigungen aufgelegten Anleihen ab.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Halbjahresberichts der Kommission, wobei jedoch zum Ausdruck gebracht wird, daß weiterhin Bedenken gegen eine Anleihetätigkeit von Verwaltungsstellen der EG bestehen und in diesem Zusammenhang auf das Instrument der Europäischen Investitionsbank verwiesen wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion
DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die anliegende Vorlage wird zur Kenntnis genommen, wobei der Deutsche Bundestag deutlich macht, daß er sich weiterhin gegen eine Anleihetätigkeit von Verwaltungsstellen der EG wendet und in diesem Zusammenhang auf das Instrument der Europäischen Investitionsbank verweist.

Bonn, den 18. Oktober 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Grünewald
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Halbjahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament

über den zeitlichen Ablauf der Verwendung der Tranchen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI)
1. Januar 1988 bis 30. Juni 1988

I. Einleitung

Dieser Bericht ist von der Kommission gemäß Artikel 6 des Beschlusses des Rates vom 19. April 1983¹⁾ zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, erstellt worden. Danach „unterrichtet die Kommission den Rat und das Europäische Parlament halbjährlich über den zeitlichen Ablauf der Verwendung der Tranchen“. Diese halbjährliche Unterrichtung ist ferner in Artikel 8 des Beschlusses vom 9. März 1987 vorgesehen²⁾. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 30. Juni 1988.

Der Rat hatte bis zum Ende dieses Zeitraums folgende Höchstbeträge für die gewöhnlichen Transaktionen des NGI genehmigt:

NGI I: Anleihen in Höhe von 1 000 Mio. ECU³⁾

NGI II: Anleihen in Höhe von 1 000 Mio. ECU⁴⁾

NGI III: Anleihen in Höhe von 3 000 Mio. ECU¹⁾

NGI IV: Darlehen in Höhe von 750 Mio. ECU²⁾

Für das NGI I, das NGI II und das NGI III werden diese Globalbewilligungen nach Maßgabe der Anwendungsbeschlüsse des Rates wirksam, mit denen die sukzessiven „Anleihetranchen“ abgerufen werden können. Für das NGI I waren es insgesamt drei Anleihetranchen (in Höhe von 500, 400 bzw. 100 Mio. ECU), für das NGI II eine einzige Tranche in Höhe von 1 000 Mio. ECU und für das NGI III zwei Tranchen (in Höhe von 1 500 bzw. 1 400 Mio. ECU). Die effektiven Genehmigungen für die Anleihebeträge im Rahmen des NGI III belaufen sich demnach derzeit auf 2 900 Mio. ECU, bleibt noch eine Reserve von 100 Mio. ECU.

Für das NGI IV wurde eine Globalbewilligung automatisch wirksam, ohne daß ein Anwendungsbeschluß erforderlich gewesen wäre.

Abgesehen von diesen gewöhnlichen Transaktionen, die die Haupttätigkeit des NGI darstellen, beteiligt

sich das NGI auch an den Sonderhilfen zugunsten der von den Erdbeben von 1980/81 betroffenen Gebiete Italiens und Griechenlands.

Die Beschlüsse des Rates über diese Hilfen für den Wiederaufbau legen keine genauen Beträge für die NGI-Tätigkeit fest, sondern begrenzen die sowohl aus den Mitteln der Europäischen Investitionsbank als auch aus den Mitteln des NGI finanzierten Gesamtmaßnahmen zusammen auf

- 1 000 Mio. ECU Anleihen und Darlehen für Italien⁵⁾;
- 80 Mio. ECU Anleihen und Darlehen für Griechenland⁶⁾.

II. Stand der Transaktionen zum 30. Juni 1988

Die die Höchstbeträge für die einzelnen Genehmigungen im Rahmen des NGI betreffenden Rechtsgrundlagen legen genau fest, wie der Umfang jedes unterzeichneten Darlehens zu bewerten ist:

- Bei dem NGI I, NGI II und NGI III werden die Höchstbeträge in Anleihen ausgedrückt; die unterzeichneten Darlehen werden somit auf der Grundlage der aufgenommenen Devisen (deren Umfang wegen der Kosten geringfügig über demjenigen der weiterverliehenen Devisen liegt) in „Anleihe-Äquivalente“ umgerechnet.
- Bei den Transaktionen für Wiederaufbaumaßnahmen nach den Erdbeben von 1980/81 sind nach geltendem Recht Anleihe- und Darlehensbeträge identisch. Folglich werden die für die einzelnen Darlehen tatsächlich ausgezahlten Devisen berücksichtigt.
- Bei dem NGI IV wird der Höchstbetrag als Summe der einzelnen Darlehen festgesetzt; maßgeblich ist somit der „statistische“ Betrag, der unmittelbar auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Darlehensbeträge festgelegt wird.

Somit stellen sich die bis zum 30. Juni 1988 genehmigten Transaktionen wie folgt dar:

¹⁾ Beschluß 83/200/EWG: ABl. Nr. L 112 vom 28. April 1983.

²⁾ Beschluß 87/182/EWG: ABl. Nr. L 71 vom 14. März 1987.

³⁾ Beschluß 78/870/EWG: ABl. Nr. L 298 vom 25. Oktober 1978.

⁴⁾ Beschluß 82/169/EWG: ABl. Nr. L 78 vom 24. März 1982.

⁵⁾ Beschluß 81/19/EWG: ABl. Nr. L 37 vom 10. Februar 1981.

⁶⁾ Beschluß 81/1013/EWG: ABl. Nr. L 367 vom 23. Dezember 1981.

(in Mio. ECU)

	NGI I	NGI II	NGI III	NGI IV	Wiederaufbau Erdbeben	
					Italien (davon NGI)	Griechenland (davon NGI)
Höchstbeträge	1 000	1 000	2 900	750	1 000	80
Bewilligte Beträge	1 000	997	2 836	423	965 (613)	80 (80)
Restbetrag	—	3	64	327	35	—

Die im Rahmen des NGI I und des NGI II verfügbaren Mittel sind mit Ausnahme eines kleinen Restbetrages des NGI II ausgeschöpft, der gleichzeitig mit der Ausschöpfung des NGI III verwendet wird.

Der im Rahmen des NGI III bewilligte Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 2 805 Mio. ECU wurden bereits ausgezahlt, im Rahmen bereits unterzeichneter Darlehen sind noch 31 Mio. ECU zu zahlen, so daß nur noch neue Darlehen mit einem „Anleihe-Äquivalent“ von 64 Mio. ECU zu gewähren sind.

Das NGI IV, das im März 1987 in Kraft getreten ist, ist schnell angelaufen; 56 % des genehmigten Betrages waren bis zum 30. Juni 1988 bereits bewilligt (siehe Anhang I). Es ist damit zu rechnen, daß sich diese Tendenz fortsetzt und die Mittel des NGI schnell ausgeschöpft sein werden.

Die Sondertransaktionen für den Wiederaufbau nach den Erdbeben von 1980 und 1981, die im Falle Griechenlands auf eine einzige Transaktion begrenzt waren, sind auch in Italien, wo 97 % des genehmigten

Gesamtbetrages bereits vergeben wurden, fast abgeschlossen. Die Maßnahmen zugunsten Italiens wurden zu 64 % aus NGI-Mitteln und zu 36 % aus Mitteln der EIB finanziert.

Die Anleihetransaktionen für alle diese Maßnahmen des NGI werden, nach Währungen gegliedert, in Anhang II aufgeführt.

III. Analysen nach Ländern und Sektoren

Diese Analysen lassen sich auf der Grundlage der unterzeichneten Darlehen, ausgedrückt in „statistischen“ Beträgen⁷⁾, durchführen. Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über den Stand zum 30. Juni 1988.

⁷⁾ Die vertraglich festgesetzten Beträge (im allgemeinen in der Landeswährung des Begünstigten ausgedrückt), umgerechnet in ECU zu den Wechselkursen des letzten Werktages des der Unterzeichnung vorangehenden Quartals.

Stand der unterzeichneten Darlehensverträge zum 30. Juni 1988¹⁾

(in Mio. ECU)

Land/Sektor	NGI I	NGI II	NGI III	NGI IV	NGI ²⁾ Wieder- aufbau	Ins- gesamt	%
Dänemark	66,7	100,5	302,9	63,2	—	533,3	8,9
Griechenland	—	114,9	111,3	—	80,0	306,2	5,1
Spanien	—	—	69,2	113,7	—	182,9	3,1
Frankreich	70,0	125,0	938,9	50,0	—	1 183,9	19,8
Irland	239,0	116,5	68,4	—	—	423,9	7,1
Italien	480,0	473,5	1 226,8	185,7	643,3	3 009,3	50,4
Portugal	—	—	29,9	9,9	—	39,8	0,7
Vereinigtes Königreich	139,2	67,0	86,4	—	—	292,6	4,9
Insgesamt	994,9	997,4	2 833,8	422,5	723,3	5 971,9	100,0
davon:							
Energie	45,3 %	30,2 %	11,6 %	—			
Infrastruktur	54,2 %	31,7 %	16,0 %	—			
Produktive Sektoren	0,5 %	38,2 %	72,4 %	100,0 %			

¹⁾ Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Annullierungen sowie einiger geringfügiger Anpassungen zwischen den verschiedenen Sektoren.

²⁾ Wegen ihrer Besonderheit werden diese Transaktionen hier nicht sektoral aufgegliedert.

Die Gliederung der unterzeichneten Darlehen läßt eine deutliche Konzentration in Italien (selbst ohne Einbeziehung der Transaktionen für Wiederaufbaumaßnahmen) erkennen und zeigt Frankreich an zweiter Stelle. Der Anteil Italiens am derzeitigen Gesamtbetrag der im Rahmen der sukzessiven NGI-Tranchen gewährten Darlehen erweist sich mit zwischen 40 % und 50 % als relativ konstant, während jener Frankreichs eine deutliche Zunahme auf 33 % der im Rahmen des NGI III gewährten Darlehen verzeichnet, bevor er beim NGI IV stark zurückgeht. Beim NGI IV steht der Anteil Spaniens mit 27 % an zweiter Stelle.

Die Gesamtheit der unterzeichneten NGI-Darlehen für gewöhnliche Transaktionen läßt eine zunehmende Ausrichtung auf die produktiven Sektoren entsprechend dem vor allem seit dem NGI III verstärkten Vorrang für Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen erkennen. Demgegenüber hat der Anteil des Energiesektors und der Infrastrukturen an den unterzeichneten Darlehensverträgen abgenommen. Diese Entwicklung erreicht mit der Einführung des NGI IV ihren Höhepunkt, denn damit sollen ausschließlich Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen in der Industrie und in anderen produktiven Sektoren finanziert werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Anwendung neuer Technologien, Innovationen und die Förderung des rationalen Energieverbrauchs. In diesem Sinne weist das NGI IV einige Besonderheiten auf, die es von den vorherigen Aktionen unterscheiden, wie beispielsweise die Möglichkeit, ein Darlehen in eine Beteiligung umzuwandeln, den Erwerb immaterieller Vermögenswerte zu finanzieren und Zinszahlungen zurückzustellen.

IV. Schlußfolgerungen

Das NGI I, das NGI II und das NGI III sowie die Transaktionen für Wiederaufbaumaßnahmen nach den Erdbeben von 1980 und 1981 sind nahezu abgeschlossen. Das NGI IV ist schon zu 56 % ausgeschöpft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des NGI IV lancierte die EIB auf eine entsprechende Aufforderung des Rates hin eine „Parallel“-Aktion, bei der eigene Mittel der EIB zum Einsatz kommen und deren Kriterien und Höchstbetrag denen des NGI IV entsprechen. Am 30. Juni 1988 war diese Parallelaktion zu 60 % in Anspruch genommen.

Wenn die Kontinuität des NGI als Instrument der Gemeinschaftspolitik gewährleistet werden soll, ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für neue Transaktionen nach dem Auslaufen des NGI IV vordringlich. Das üblich gewordene System der Einzelgenehmigungen hat zu einer Verschuldung von gegenwärtig über 5 000 Mio. ECU geführt, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht.

Entwicklung der NGI-Verschuldung

(in Mio. ECU, zu Wechselkursen vom 31. Dezember des betreffenden Jahres)

	Neue Anleihen	Abzüglich Tilgungen	Verschuldung am Jahresende
1979	177	—	177
1980	308	—	491
1981	339	—	894
1982	767	—	1 741
1983	1 382	2	3 269
1984	967	19	4 432
1985	844	67	4 960
1986	541	160	5 202
1987	400	234	5 229
Wechselkursanpassungen	-26	-12	—
1979—1987	5 699	470	5 229

Auf dieser Ebene ist der Kapitalrückfluß aus den ersten Transaktionen jetzt ausreichend, um neue Transaktionen durchzuführen, ohne die Gesamtverschuldung weiter zu erhöhen. In diesem Sinne ist das Verfahren jetzt ausgereift, und die Kommission hat folglich einen neuen Ratsbeschluß vorgeschlagen, durch den die Verschuldung durch Umwandlung des NGI in einen „revolving fund“ stabilisiert werden soll⁸⁾.

⁸⁾ KOM (88) 661, 30. November 1988

NGI IV — Darlehen
Höchstbeträge: 750 Mio. ECU¹⁾
(Stand vom 30. Juni 1988)

Anhang 1

Ref.	Bezeichnung der Vorhaben ²⁾	Vertrags- abschluß	Unterzeichnete Darlehen		Aufteilung nach Ländern in Mio. ECU ³⁾						
			Landes- währung in Mio.	ECU in Mio. ³⁾	DK	E	F	I	L	P	UK
	I. Unterzeichnete Darlehen ..										
64/87	1 FIH (Small Business) PG-IV/A	15. 9. 87	DKR 250	31,8	31,8						
64/87	2 FIH (Small Business) PG-IV/B	24. 5. 88	DKR 250	31,4	31,4						
68/87	3 BNL – PMI V/A	12. 10. 87	LIT 28 000	18,7					18,7		
68/87	4 BNL – PMI V/B	12. 10. 87	LIT 12 000	8,0					8,0		
69/87	5 IMI – PMI V/A	31. 7. 87	LIT 56 000	37,3					37,3		
69/87	6 IMI – PMI V/B	31. 7. 87	LIT 24 000	16,0					16,0		
70/87	7 MEDIOCR. CENTR. – PMI IV/A	15. 9. 87	LIT 9 296	6,2					6,2		
70/87	8 MEDIOCR. CENTR. – PMI IV/B	10. 12. 87	LIT 8 821	5,9					5,9		
70/87	9 MEDIOCR. CENTR. – PMI IV/C	3. 2. 88	LIT 7 324	4,8					4,8		
70/87	10 MEDIOCR. CENTR. – PMI IV/D	16. 3. 88	LIT 4 975	3,3					3,3		
70/87	11 MEDIOCR. CENTR. – PMI IV/E	23. 6. 88	LIT 27 554	19,0					19,0		
71/87	12 INTERBANCA – PMI IV/A	7. 10. 87	LIT 14 000	9,3					9,3		
71/87	13 INTERBANCA – PMI IV/B	7. 10. 87	LIT 6 000	4,0					4,0		
73/87	14 BPI – PG V	22. 7. 87	ESC 1 610	9,9						9,9	
105/87	15 CENTROBANCA – PMI IV/A	11. 12. 87	LIT 14 000	9,3					9,3		
105/87	16 CENTROBANCA – PMI IV/B	11. 12. 87	LIT 6 000	4,0					4,0		
106/87	17 SAN PAOLO Agroindustria II	5. 11. 87	LIT 20 000	13,3					13,3		
107/87	18 CREDIOP – PMI A	18. 12. 87	LIT 7 000	4,7					4,7		
107/87	19 CREDIOP – PMI B	18. 12. 87	LIT 3 000	2,0					2,0		
108/87	20 BANCO DI NAPOLI – PMI A	18. 12. 87	LIT 7 000	4,7					4,7		
108/87	21 BANCO DI NAPOLI – PMI B	18. 12. 87	LIT 3 000	2,0					2,0		
109/87	22 B° ATLANTICO (Ahorro Energia)	25. 11. 87	PTA 3 000	21,8		21,8					
110/87	23 B° DE SANTANDER – PYME	24. 7. 87	PTA 3 000	20,9		20,9					
121/87	24 B° DE BILBAO – PYME	23. 7. 87	PTA 5 000	34,8		34,8					
148/87	25 EFIBANCA – PMI IV/A	17. 12. 87	LIT 7 000	4,7					4,7		
148/87	26 EFIBANCA – PMI IV/B	17. 12. 87	LIT 3 000	2,0					2,0		
148/87	27 EFIBANCA – PMI IV/C	24. 6. 87	LIT 7 000	4,5					4,5		
148/87	28 EFIBANCA – PMI IV/D	24. 6. 87	LIT 3 000	2,0					2,0		
206/87	29 B° DE VIZCAYA PMY	17. 12. 87	PTA 2 500	18,1		18,1					
207/87	30 B° ESPANOL DE CREDITO – PYME	17. 12. 87	PTA 2 500	18,1		18,1					
231/87	31 CREDIT NATIONAL – PMI III	5. 2. 88	ECU 50	50,0			50,0				
	Insgesamt I			422,5	63,2	113,7	50,0	185,7	—	9,9	—
	II. Genehmigte Darlehen, noch zu unterzeichnender Betrag ⁴⁾			226,9							
	Insgesamt I + II			649,4							
	Restbetrag			100,6							
	Höchstbetrag			750,0							

1) Abl. Nr. 271 vom 14. März 1987 (Anleihenhöchstbetrag).

2) Siehe Verzeichnis der Abkürzungen in Anhang 3.

3) Umrechnungskurse vom letzten Werktag des vorangegangenen Quartals, welches der Unterzeichnung jedes Darlehens vorausgeht.

4) Geschätzt.

Anhang 2

NGI-Anleihen nach Währungen
(Verschuldung zum 31. Dezember 1987)

Währung (in Mio.)	Ursprüngl. Beträge	Tilgungen	Verschuldung	in Mio. ECU ¹⁾
ECU	905,00	62,50	842,50	842,5
BFR	10 500,00	875,00	9 625,00	223,0
DM	2 098,75	314,80	1 783,95	865,9
FF	2 100,00	—	2 100,00	300,7
HFL	2 032,00	200,00	1 832,00	790,5
LFR	2 000,00	—	2 000,00	46,4
PTA	10 000,00	—	10 000,00	71,1
UKL	247,00	10,55	236,45	339,3
SFR	692,00	21,00	671,00	403,0
USD	1 359,00	156,60	1 202,40	922,6
YEN	67 200,00	—	67 200,00	424,5
Insgesamt:				
— Mio. ECU ¹⁾	5 699,3	469,8		5 229,5
— %	100,0	8,2		91,8

Neue Transaktionen vom 1. Januar 1988 bis zum 30. Juni 1988

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	Laufzeit (Jahr)	Zinssatz (%)	Währung (in Mio.)	In Mio. ECU ¹⁾	
				Neues Kapital ²⁾	Refinanzierungen
8. Februar 1988	8	8,300	ECU 40	—	40,00
19. Februar 1988	7	6,750	LFR 600	13,90	—
23. Februar 1988	5	8,375	USD 190	—	145,78
23. Februar 1988	5	8,375	USD 10	7,67	—
23. Februar 1988	3	4,900	YEN 6 000	—	37,91
23. Februar 1988	4	5,300	YEN 6 000	—	37,91
24. März 1988	7	11,625	LIT 100 000	65,72	—
19. April 1988	6	7,850	BFR 750	—	17,38
19. April 1988	4	8,250	USD 101,5	77,88	—
28. April 1988	5	4,125	SFR 76	—	45,65
28. April 1988	4	4,250	SFR 12	—	7,21
29. Juni 1988	6	7,625	ECU 250	250,00	—
				415,17	331,84

¹⁾ Wechselkurse zum 31. Dezember 1987.

²⁾ Ausschließlich Refinanzierungen, mit denen die Kosten des Schuldendienstes für zu einem höheren Zinssatz aufgenommene Anleihen verringert werden sollen.

Verzeichnis der Abkürzungen der Vorhabenträger

BNL	Banca Nazionale del Lavoro	I
BPI	Banco Portugès de Investimento	PO
CENTROBANCA	Banca Centrale di Credito Popolare SpA	I
CREDIOP	Consorzio di Credito per le Opere Pubbliche	I
EFIBANCA	Ente Finanziario Interbancario SpA	I
FIH	Finansieringsinstituttet for Industri og Haandvaerk A.S.	DK
IMI	Istituto Mobiliare Italiano	I
INTERBANCA	Banca per Finanziamenti a Medio e Lungo Termine SpA	I
MEDIOCREDITO CENTRALE	Istituto Centrale per il Credito a Mediotermine	I
SAN PAOLO	Istituto Bancario San Paolo di Torino	I

Bericht des Abgeordneten Dr. Grünewald

Die Vorlage wurde gemäß Nummer 2.2 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 30. Juni 1989 — Drucksache 11/4758 — zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 4. Oktober 1989 beraten, während sich der Finanzausschuß mit ihr am 18. Oktober 1989 befaßt hat.

Der Halbjahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament befaßt sich mit der Verwendung der Tranchen des NGI. Das NGI ist eine Finanzierungsfazilität, die 1978 geschaffen wurde, um die Kommission zu ermächtigen, Anleihen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft zu verwenden. Die Kommission führt in ihrem Bericht aus, daß die Tranchen des

- NGI I in Höhe von 1 000 Mio. ECU
- NGI II in Höhe von 1 000 Mio. ECU
- NGI III in Höhe von 3 000 Mio. ECU

bis auf kleine Restbeträge per Stichtag 30. Juni 1988 ausgeschöpft seien. Das NGI IV in Höhe von 750 Mio. ECU sei zu 56 % genutzt worden, wohingegen die von der Europäischen Investitionsbank gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des NGI IV in gleicher Höhe und nach gleichen Kriterien zur Verfügung gestellten Eigenmittel bis zum 30. Juni 1988 zu 60 % in Anspruch genommen worden seien.

Der Haushaltsausschuß hat den Halbjahresbericht der Kommission auf Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der EG zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf seine Beschlußempfehlung und seinen Bericht zu dem vorangegangenen NGI-Halb-

jahresbericht der Kommission (Drucksache 11/5202) hat der Finanzausschuß festgestellt, daß in der Zwischenzeit keine neuen Gesichtspunkte zu Tage getreten seien, die ihn von seiner zuletzt geäußerten Auffassung zu den NGI-Aktivitäten der Kommission abrücken lassen könnten. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung lehnt er Anleihe- und Darlehensengagements von Verwaltungsdienststellen der EG nach wie vor grundsätzlich ab.

Wie bereits bei seiner Stellungnahme zu dem vorangegangenen Halbjahresbericht vertritt der Finanzausschuß die Auffassung, daß das geschäftsmäßige Tätigwerden auf dem Anleihe- und Darlehensmarkt banktypisch und daher der Europäischen Investitionsbank, dem mit dem entsprechenden Know-how ausgestatteten Bankinstitut der EG, vorbehalten sei. Weder die satzungsgemäße Aufgabenstellung der Europäischen Investitionsbank noch deren finanzielle Ausstattung stünden einer Übernahme der NGI-Aktivitäten durch diese Bank entgegen. Schließlich sei in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß mit NGI IV ohnehin bereits die Verwaltung der Finanzmittel in vollem Umfang auf die Europäische Investitionsbank übergegangen ist.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, für seine Beschlußempfehlung zu der Vorlage sein Votum zum vorangegangenen NGI-Halbjahresbericht (Drucksache 11/5202) zu übernehmen. Er empfiehlt daher, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen, dabei aber deutlich zu machen, daß sich der Deutsche Bundestag weiterhin gegen eine Anleihetätigkeit von Verwaltungsdienststellen der EG wendet. Er schlägt wiederum vor, in diesem Zusammenhang auf das Instrument der Europäischen Investitionsbank zu verweisen. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Bonn, den 18. Oktober 1989

Dr. Grünewald

Berichterstatte

